



## Beitragsordnung des Fördervereins der Hochschule Anhalt

Die Mitgliederversammlung des Vereins **der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt** e.V. hat am **19.06.2018** folgende Beitragsordnung beschlossen.

### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (4) Die Beiträge werden jeweils zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

### § 4 Vereinskonto

Bankkonto: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld BLZ: 80053722

Konto-Nr.: 302019367

IBAN: DE 48 8005 3722 0302 0193 67

BIC: NOLADE21BTF

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

### § 5 Beitrag

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Absolventen*	Zwei Jahre kostenfrei
02	Einzelmitglieder	50,00
03	Verbände, wiss. Institute	100,00
04	Unternehmen <10 Mitarbeiter	100,00
05	Unternehmen < 50 Mitarbeiter	250,00
06	Unternehmen < 250 Mitarbeiter	750,00
08	Unternehmen > 250 Mitarbeiter	1000,00
09	Öffentliche Körperschaften	500,00

\* nach dem ersten Abschluss an der Hochschule Anhalt

- (1) Bei den gelisteten Beitragsklassen handelt es sich um Mindestbeiträge für die jeweilige Mitgliedsform.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Der Jahresbeitrag wird erstmals innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme, unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz (Mitgliedsbeitrag FV HSA 20XX eingezogen. Im Übrigen jeweils vor dem 5. Januar des Kalenderjahres.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit einer Gebühr von 5,00 € eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Beschlossen am 19.06.2018

Anlage  
Beitrittserklärung

"Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt e.V."  
Bernburger Straße 55  
06366 Köthen  
Tel.: 03496 67 1015  
E-Mail: [kathrin.hirschmann@hs-anhalt.de](mailto:kathrin.hirschmann@hs-anhalt.de)

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/Wir möchte/n Mitglied des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Anhalt e.V. werden.

Angaben zur

**Person**

Name:

Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Mobil:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR	Ankreuzen
01	Absolventen*	Zwei Jahre kostenfrei	
02	Einzelmitglieder	50,00	
03	Verbände, wiss. Institute	100,00	

**Institution des Antragstellers:**

Institution:

Vertreter:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Mobil:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedsform</b>	<b>Beitragshöhe pro Jahr in EUR</b>	<b>Ankreuzen</b>
04	Unternehmen <10 Mitarbeiter	100,00	
05	Unternehmen < 50 Mitarbeiter	250,00	
06	Unternehmen < 250 Mitarbeiter	750,00	
08	Unternehmen > 250 Mitarbeiter	1000,00	
09	Öffentliche Körperschaften	500,00	

Ich bin bereit, den Jahresbeitrag laut Beitragsordnung zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, dem Förderverein ein SEP- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Bankkonto: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
 BLZ: 80053722  
 Konto-Nr.: 302019367  
 IBAN: DE 48 8005 3722 0302 0193 67  
 BIC: NOLADE21BTF

Bei einer Zuwendung von 200,00 € reicht für die Anerkennung der Zuwendung an den Verein als abzugsfähige Spende gem. 10b EStG eine einfache Zuwendungsbestätigung (Überweisungsträger/ Kontoauszug) aus. Ab einem Betrag von 30,00 € stellen wir auf Antrag gern eine Zuwendungsbestätigung aus, die Sie steuerlich gem. 10 b EStG als Sonderausgabe geltend machen können. Ab einem Betrag von 200,00 € wird automatisch eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Bei Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Sepa-Einzug.

Ort, Datum:

Unterschrift: